

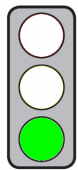
MEHRWERT- UND VERBRAUCHSTEUER- BEFREIUNG FÜR WARENEINFUHR VON DRITTLANDREISENDEN

Stand: 28.06.06

KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Änderung der Regelungen zur Befreiung von Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern für Waren, die von Reisenden aus Drittländern in die EU eingeführt werden.

Betroffene: Alle privaten Reisenden, auch Grenzarbeitnehmer und Personen mit Wohnsitz im Grenzgebiet.



Pro: Die Anpassung der Schwellenwerte und Höchstmengen sowie die Aufhebung der Höchstmengen für Parfüm, Kaffee und Tee verringern per saldo den Verwaltungsaufwand bei den Zollbehörden.

Contra: —

Änderungsbedarf: Kein Änderungsbedarf. Die Richtlinie kann verabschiedet werden.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2006) 76 vom 22. Februar 2006 für eine **Richtlinie** des Rates über die **Befreiung der** von **aus Drittländern** kommenden Reisenden **eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer** und den Verbrauchsteuern

Kurzdarstellung

- ▶ Die vorgeschlagene Richtlinie gilt für Waren, die bei Einreise aus einem Drittland bzw. gleichgestellten Gebieten (Art. 1 und 2) im persönlichen Gepäck der Reisenden (Art. 5) zu nichtgewerblichen Zwecken eingeführt werden (Art. 6).
- ▶ Schwellenwerte: Waren bis zu einem Gesamtwert von € 500 für Flugreisende und € 220 für sonstige Reisende sind steuerbefreit. Die Mitgliedstaaten können diese Schwellenwerte für Reisende unter 15 Jahren auf € 110 absenken (Art. 8).
- ▶ Für die Einfuhr von Tabak, Alkohol und Kraftstoff gelten besondere Regelungen.
 - Tabakwaren (Art. 9): Steuerbefreit dürfen eingeführt werden:
 - mindestens 40 Zigaretten oder 20 Zigarillos oder 10 Zigarren oder 50 Gramm Rauchtabak
 - höchstens 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtabak
 Die Mitgliedstaaten können Flug- und sonstige Reisende unterschiedlich behandeln.
 - Alkohol (Art. 10): Steuerbefreit dürfen eingeführt werden:
 - 1 Liter destillierte Getränke und Spirituosen mit mehr als 22 Vol.-% Alkohol *oder* 1 Liter unvergällter Ethylalkohol mit mehr als 80 Vol.-% Alkohol *oder* 2 Liter Zwischenerzeugnisse und Schaumweine *und*
 - 4 Liter nicht schäumender Wein *und*
 - 16 Liter Bier.
 - Die Befreiungen bei Tabak und Alkohol gelten nicht für Reisende unter 17 Jahren (Art. 11).
 - Kraftstoff (Art. 12): Pro Fahrzeug sind der Tankinhalt und 10 Liter im tragbaren Behälter steuerbefreit.
- ▶ Die Mitgliedstaaten können niedrigere Schwellenwerte und Höchstmengen für Personen mit Wohnsitz im Grenzgebiet und für Grenzarbeitnehmer festsetzen (Art. 14).
- ▶ Die Mitgliedstaaten dürfen bis zu einem Steuerbetrag von € 10 auf die Einziehung der Steuern verzichten (Art. 15).

Änderung zum Status quo

- ▶ Die vorgeschlagene Richtlinie soll an die Stelle der bisherigen Regelung in Richtlinie 69/169/EWG treten und macht eine Anpassung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 notwendig.
- ▶ Neu ist die Differenzierung zwischen Flug- und sonstigen Reisenden.
- ▶ Die bisher geltenden Schwellenwerte werden weitgehend angehoben, um u. a. auf Inflation und Osterweiterung zu reagieren.
- ▶ Es wird eine Höchstmenge für Bier neu eingeführt; die Höchstmenge für nicht schäumenden Wein wird angehoben.
- ▶ Die Höchstmengen für Parfüm, Kaffee und Tee werden abgeschafft.

Subsidiaritätsbegründung

Laut Kommission habe die EU schon durch die Richtlinie 69/169/EWG von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Deren Änderung könne nur durch die EU erfolgen.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die Anhebung der Schwellenwerte sei eine Anpassung an die Inflation der letzten elf Jahre. Die Abschaffung der Bestimmungen zu Parfüm, Tee und Kaffee erfolge, weil auf diese Produkte in der EU fast keine Sondersteuern erhoben würden. Umgekehrt werde Bier in vielen EU-Ländern hoch besteuert und müsse daher mit einer Höchstmenge einbezogen werden.

Eine Neuregelung sei geboten, da die Richtlinie 69/169/EWG, die ursprünglich nur für Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft galt, bereits 17-mal geändert worden sei.

Ausschuß der Regionen

Offen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß

Offen.

Europäisches Parlament

Offen.

Rat – „Wirtschaft und Finanzen“

Offen.

Stand der Gesetzgebung

22.02.06 Annahme durch Kommission
Offen Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflußmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Steuern und Zollunion
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Wirtschaft und Währung (federführend), Berichterstatter Charles Tannock (EVP-ED-Fraktion, GB); Internationaler Handel; Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Finanzen (federführend); Tourismus; EU-Angelegenheiten
Entscheidungsmodus im Rat:	Einstimmigkeit: Die Bundesregierung besitzt ein Recht zum Veto.

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 93 EGV (Indirekte Steuern)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Art. 192 EGV (Konsultationsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Grund für die Vorgabe von Steuerfreigrenzen für die nichtgewerbliche Wareneinfuhr ist ein Interessenkonflikt, der der Verbrauchsbesteuerung innewohnt: Die volle Steuerpflicht würde Schmuggel und Steuerhinterziehung begünstigen und daher intensive kostenträchtige Kontrollen an den Außengrenzen der EU erfordern. Die völlige Befreiung von der inländischen Verbrauchsbesteuerung dagegen würde zu einem Steuervermeidungstourismus und zu Anreizen führen, gewerbliche Importe als für den privaten Verbrauch bestimmt zu deklarieren, was u.U. größere Steuerausfälle zur Folge hätte. Die Höhe der Freigrenzen basiert letztlich auf einer Abwägung, die beiden Problemen näherungsweise gerecht werden will, und entzieht sich daher einer ordnungspolitisch fundierbaren Beurteilung.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Anhebung der Grenzwerte auf € 220 bzw. € 500 sowie die Lockerungen bei Parfüm, Kaffee, Tee und Wein führen zu einer **Verringerung des Verwaltungsaufwands** bei den Zollbehörden. Da die Änderungen begrenzt sind, besteht keine nennenswerte Gefahr der Umgehung bei der gewerblichen Einfuhr. Die Einbeziehung von Bier führt zwar zu einem Anstieg des Verwaltungsaufwands, jedoch kann dies nicht beanstandet werden, da sie nur eine bisher bestehende Begünstigung von Bier gegenüber anderen alkoholischen Getränken beseitigt.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Unproblematisch.

Folgen für die Standortqualität Europas

Unproblematisch.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Berechtigung hoheitlichen Handelns

Steuererhebung und -befreiungen sind Aufgabe hoheitlichen Handelns.

Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Da die EU bereits durch die Richtlinie 69/169/EWG von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, ist eine Aktualisierung der Vorschriften nur durch die EU möglich.

Verhältnismäßigkeit

Unproblematisch.

Juristische Bewertung

Rechtmäßigkeit der Richtlinie, Kompatibilität mit EU-Recht

Unproblematisch.

Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

Die Verordnung über die Einfuhrabgabefreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden (EF-VO) muß entsprechend geändert werden.

Alternatives Vorgehen

—

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

—

Ergebnis

Zwar verringern die im Entwurf vorgesehenen Anhebungen der Grenzwerte insgesamt den Verwaltungsaufwand bei den Zollbehörden. Die Änderungen entziehen sich jedoch der ordnungspolitischen Beurteilbarkeit, denn sie versuchen einem der Verbrauchsbesteuerung immanenten Interessenkonflikt gerecht zu werden und erfolgen unter pragmatischen Gesichtspunkten. Mangels entgegenstehenden Urteils kann die Richtlinie verabschiedet werden.